

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

191. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 25. Juni 2009

Nummer 25

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 267 Anerkennung einer Stiftung („Dr. Günter Lontzen-Stiftung“). S. 231
- 268 Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort. S. 231
- 269 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Dormagen und dem Rhein-Kreis Neuss über die Durchführung der Beihilfearbeitung für die Bediensteten der Stadt Dormagen durch den Rhein-Kreis Neuss. S. 234

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 270 Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See. S. 235
- 271 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschweises (KA'in Sarah Czernionke). S. 235
- 272 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausschweises (KHK Wilfried Schörding). S. 236
- 273 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3 220 024 727). S. 236
- 274 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3 221 228 848). S. 236

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 267 Anerkennung einer Stiftung**
(„Dr. Günter Lontzen-Stiftung“)

Bezirksregierung
21.13-St. 1305

Düsseldorf, den 10. Juni 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Dr. Günter Lontzen-Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 04.06.2009 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 231

- 268 Satzung des Sparkassenzweckverbandes
der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort**

Bezirksregierung
31.01.01.02

Düsseldorf, den 27. Mai 2009

Aufgrund der §§ 1, 4 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der jeweils gültigen Fassung (SGV. NRW. 202) wird folgende Satzung des

Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort erlassen.

**§ 1
Mitglieder, Name, Sitz**

(1) Die Städte Duisburg und Kamp-Lintfort bilden einen Sparkassenzweckverband (nachfolgend „Verband“ genannt).

(2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 in der jeweils gültigen Fassung (SGV. NRW. 202), des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (SpkG) vom 18. November 2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 2008 (GV. NRW. S. 696) und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 in der jeweils gültigen Fassung (SGV. NRW. 2023) sinngemäß Anwendung.

(3) Der Verband trägt den Namen Sparkassenzweckverband der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort. Er hat seinen Sitz in Duisburg. Er führt das dieser Satzung beige gedruckte Siegel.

(4) Der Verband ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes in Düsseldorf.

**§ 2
Zweck, Haftung**

(1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Die zu diesem Zweck von ihm betriebene Sparkasse führt den Namen „Sparkasse Duisburg“ (nachfolgend auch Sparkasse genannt).

Der Verband ist ihr Träger.

(2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Spar-

kasse oder ein anderes Institut i.S. des KWG betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.

(3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des Sparkassengesetzes.

§ 3 Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsteher.

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 30 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder

Stadt Duisburg:	27 Vertreter,
Stadt Kamp-Lintfort:	3 Vertreter.

(2) Der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg sowie der Bürgermeister der Stadt Kamp-Lintfort oder ein von ihnen vorgeschlagener Beamter oder Angestellter des jeweiligen Verbandsmitgliedes gehören gern. § 15 Abs. 2 GkG zu den Vertretern in der Verbandsversammlung. Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte bestellt. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu bestellen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

(3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 eintritt. Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, für das es bestellt worden ist, so erfolgt die Wahl des Nachfolgers für die restliche Zeit entsprechend Absatz 2; § 50 Abs. 4 Satz 2 GO ist zu beachten.

§ 5 Ausschließungsgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse und der Verbandsmitglieder; § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG.
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.

e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

§ 6 Vorsitzender der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Vorsitzenden aus dem Kreis der Vertreter der Stadt Duisburg und den stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Vertreter der Stadt Kamp-Lintfort zu wählen.

(2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter und entscheidet über die in § 8 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Verbandsvorsteher oder von mindestens 3 Mitgliedern der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Für die erste Sitzung einer Wahlperiode gilt § 6 Abs. 2.

(2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass die den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.

(3) Der Verbandsvorsteher, die der Verbandsversammlung nicht angehörenden Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes und deren Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit (§ 50 Abs. 5 GO). Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) In folgenden Fällen bedürfen Beschlüsse der Versammlung einer 3/4-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Versammlung, wobei mindestens 2 Stimmen der Stadt Kamp-Lintfort enthalten sein müssen:

- Vereinigungen der Sparkasse mit weiteren Sparkassen,
- Auflösung der Sparkasse.

(7) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen ist.

(8) Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich. Bei Angelegenheiten nach § 8 Abs. 2 Buchstabe e SpkG ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Durch Beschluss der Versammlung kann die Öffentlichkeit auch bei Angelegenheiten nach § 8 Abs. 2 Buchstaben f, g und h SpkG ausgeschlossen werden.

§ 9 Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter werden von der Versammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt. Der Verbandsvorsteher ist aus dem Kreis der Vertreter der Stadt Duisburg und der stellvertretende Verbandsvorsteher aus dem Kreis der Vertreter der Stadt Kamp-Lintfort zu wählen. § 5 Buchstaben b und e gelten entsprechend.

(2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

§ 10 Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11 Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Versammlung zu bestimmenden Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 12 Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes

(1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

(2) Die für den Verband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden von der Sparkasse ausgeführt.

(3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 13 Jahresüberschuss, Haftung

(1) Ein dem Verband von der Sparkasse nach § 24 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 25 ausgeschütteter Betrag des Jahresüberschusses ist den Mitgliedern in folgendem Verhältnis zuzuteilen:

Stadt Duisburg:	89,5 %,
Stadt Kamp-Lintfort:	10,5 %.

Die zugeteilten Beträge sind von den Verbandsmitgliedern zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des jeweiligen Verbandsmitglieds oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und damit auf die Förderung des kommunalen, bürgerschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements, insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt zu beschränken (§ 25 Abs. 3 SpkG).

(2) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem in Absatz 1 angegebenen Verhältnis.

§ 14 Satzungsänderungen

(1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Versammlung mit 3/4-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Versammlung, wobei mindestens zwei Stimmen von Vertretern der Stadt Kamp-Lintfort enthalten sein müssen. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde (§ 17) anzuzeigen.

(2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung (§ 18) in Kraft.

§ 15 Veränderungen im Mitgliederbestand

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sind nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres möglich und erfordern eine Satzungsänderung.

§ 16 Auflösung des Verbandes

(1) Zur Auflösung des Verbandes sind ein Beschluss der Versammlung mit 3/4-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl, wobei mindestens zwei Stimmen von Vertretern der Stadt Kamp-Lintfort enthalten sein müssen, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 17) erforderlich.

(2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend dem in § 13 bestimmten Beteiligungsverhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 17 Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf (§ 29 Abs. 1 Ziffer 1 GkG).

§ 18 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Stadt Duisburg und der Stadt Kamp-Lintfort.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner Sitzung am 12.06.2003 die Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Kamp-Lintfort und Duisburg beschlossen.

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 03.06.2003 die Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort beschlossen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde hat die Satzung und ihre Genehmigung am 14.08.2003 in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt gemacht. Der Zweckverband entstand damit am 15.08.2003. Ebenfalls am 15.08.2003 trat diese Satzung in Kraft.

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort hat in ihrer Sitzung am 28.04.2009 die Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Kamp-Lintfort und Duisburg beschlossen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde hat die Satzungsänderung am 04.06.2009 in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt gemacht. Die Änderungssatzung trat damit am 05.06.2009 in Kraft.

Anmerkung zum Sprachgebrauch

Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit ist die Satzung dem gängigen Sprachgebrauch angepasst und auf Formulierungen zur geschlechtlichen Spezifizierung verzichtet. Selbstverständlich gelten alle Formulierungen für Frauen und Männer.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 231

269 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Dormagen und dem Rhein-Kreis Neuss über die Durchführung der Beihilfearbeitung für die Bediensteten der Stadt Dormagen durch den Rhein-Kreis Neuss

Bezirksregierung
31.01.01.02/13

Düsseldorf, den 28. Mai 2009

Zwischen der Stadt Dormagen und dem Rhein-Kreis Neuss wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) – SGV NRW 202 – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Der Rhein-Kreis Neuss führt im Auftrag und im Namen der Stadt Dormagen die Bearbeitung der ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Vereinbarung bei die Stadt Dormagen eingehenden Beihilfeanträge der Bediensteten der Stadt Dormagen durch.

§ 2

Die Kosten für die Aufgabendurchführung werden dem Rhein-Kreis Neuss von der Stadt Dormagen mit einer Fallpauschale erstattet.

Die Fallpauschale beträgt 20,00 EUR pro bearbeitetem Beihilfeantrag.

Sollte der Rhein-Kreis Neuss zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese der Stadt Dormagen zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine evtl. rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

Der Rhein-Kreis Neuss erstellt bis zum 15.11. eines Jahres eine Rechnung über den im laufenden Jahr angefallenen Erstattungsbetrag. Die nach diesem Zeitpunkt bearbeiteten Anträge werden in der Folgeperiode abgerechnet.

Die Überweisung des Rechnungsbetrages an den Rhein-Kreis Neuss erfolgt bis zum 30.11. des Jahres.

§ 3

Der Rhein-Kreis Neuss verpflichtet sich, nach Eingang der Beihilfeanträge die Bearbeitung bis zur Überweisung der Beihilfen durchzuführen. Hierzu stellt der Rhein-Kreis Neuss das erforderliche Personal sowie die notwendigen Arbeitsmittel und Räumlichkeiten bereit.

Die Beihilfearbeitung schließt auch die nachstehend aufgeführten sonstigen Leistungen mit ein:

- Beratung der Beihilfeberechtigten (persönlich und telefonisch),
- Unterrichtung über Änderungen im Beihilferecht,
- Genehmigungsverfahren für Sanatoriumsaufenthalte, Reha-Maßnahmen, Kuren, ambulante Psychotherapie und besondere Hilfsmittel,
- Prüfung und Kostenübernahmeerklärungen bei kieferorthopädischen Behandlungen, Zahnersatz und speziellen Heilbehandlungen (z.B. Alkoholentziehungskuren, Behandlung in psychosomatischen Kliniken),
- Beratung und Vorbereitung bei grundsätzlichen Ermessensentscheidungen z.B. für eine Erhöhung des Bemessungssatzes (Entscheidung obliegt der Stadt Dormagen),
- Beratung und Vorbereitung bei Widerspruchs- und Klageverfahren (Entscheidung obliegt der Stadt Dormagen),
- Bescheinigungen über Beihilfeberechtigungen,
- Prüfung, Festsetzung und Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen im Rahmen der Beihilfe zur Pflege,
- Rechnungsprüfung,

Der Rhein-Kreis Neuss übersendet der Stadt Dormagen die Anordnungen über die auszahlenden Beihilfen. Die Beihilfen einschließlich Kosten Dritter (z.B. Gutachtergebühren) werden durch die Stadt Dormagen überwiesen.

§ 4

Die Stadt Dormagen bleibt Trägerin der Aufgabe.

§ 5

Die Stadt Dormagen und der Rhein-Kreis Neuss werden sich in Ergänzung dieser Vereinbarung über alle Verfahrensfragen, die zur Aufgabendurchführung

rung zu regeln sind, verständigen. Diese Regelungen werden schriftlich in einem Leitfaden festgehalten. Gegenstand des Leitfadens sind insbesondere:

- Transport und Lagerung der Unterlagen (Anträge, Bescheide, Beihilfeakten etc.),
- Überprüfung der für die Antragsbearbeitung relevanten Personaldaten,
- Durchführung der Rechnungsprüfung,
- Ausgabe der Beihilfeanträge.

§ 6

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

§ 7

Eine entsprechende Änderung der Fallpauschale soll durch den Rhein-Kreis Neuss erfolgen, wenn die Kosten eines Arbeitsplatzes nach KGSt (Beamter in Besoldungsgruppe A 7, inklusive Gemein- und Sachkosten) zum Basisjahr 2008 um mehr als 10 % abweichen.

Während der ersten beiden Jahre der Laufzeit der Vereinbarung erfolgt keine Anpassung der Fallpauschale.

§ 8

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam.

Die Vereinbarung wird zunächst über einen Zeitraum von zwei Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf schriftlich gegen Empfangsbekanntnis (Eingang beim Vertragspartner) gekündigt wird.

Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

Für die Stadt Dormagen

Dormagen, den 20. April 2009

Heinz Hilgers
Bürgermeister

Für den Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, den 3. April 2009

Dieter Patt Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat Kreisdirektor

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Dormagen und dem Rhein-Kreis Neuss vom 20.04.2009/03.04.2009 über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten der Stadt Dormagen durch den Rhein-Kreis Neuss wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298).

Im Auftrag

Buschwa

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 234

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

270 **Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See**

ZWECKVERBAND ERHOLUNGSGBIET UNTERBACHER SEE

Die Vorsitzende der Verbandsversammlung

Tagesordnung

für die Sitzung der Verbandsversammlung am Mittwoch, 01.07.2009, 14.00 Uhr, in der Verwaltung des Zweckverbandes.

A. Öffentliche Sitzung

1. Formalien
2. Bestellung des Schriftführers
3. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2008 und Bericht des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss 2008 - Anlage -
4. Entlastung 2008
5. Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung des Erholungsgebietes
6. Verschiedenes

B. Nichtöffentliche Sitzung - entfällt -

Düsseldorf, den 23. Juni 2009

Im Auftrag

Regine Thum
Ratsfrau

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 235

271 **Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises** (KA'in Sarah Czerwionke)

Polizeipräsidium Duisburg
ZA 21-1504

Duisburg, den 12. Juni 2009

Der von der ZPD Linnich am 25.09.2006 ausgestellte Dienstausweis Nr.: 0653622 der KA'in Sarah Czerwionke ist am 11.06.2009 in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 235

**272 Ungültigkeitserklärung
 eines Polizei-Dienstausweises**
(KHK Wilfried Schörding)

Polizeipräsidium Essen
Dez. 2.1-42.01

Essen, den 4. Juni 2009

Der Polizeidienstausweis Nr.: 0209848, ausgestellt
am 18.11.2002 vom LZPD für KHK Wilfried Schör-
ding, wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 236

273 Aufgebot für ein Sparkassenbuch
(Nr. 3 220 024 727)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch
Nr. 3 220 024 727 beantragt. Der Inhaber der
Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum
16.09.2009 seine Rechte anzumelden und die
Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die
Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 16. Juni 2009

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 236

274 Aufgebot für ein Sparkassenbuch
(Nr. 3 221 228 848)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch
Nr. 3 221 228 848 (Alt 11 228 848) beantragt. Der
Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens
bis zum 12.09.2009 seine Rechte anzumelden und
die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die
Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 12. Juni 2009

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 236

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**02 11/
 475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach